

Der Leitende Oberstaatsanwalt [REDACTED]



Geschäftsnummer: [REDACTED]

München, 17.12.2007

Herrn
Generalstaatsanwalt [REDACTED]
München

Eingegangen
18. DEZ. 2007
Generalstaatsanwaltschaft
[REDACTED]

**Justizoberinspektor Ernst Wagner;
Widerspruch gegen die Periodische Beurteilung vom 22.05.2007**

hier: Schreiben der RA'e [REDACTED] vom 12.11.2007

Nach Befragung der in Betracht kommenden Mitarbeiter nehme ich wie folgt Stellung:

1. Es gibt keine Schreiben von Justizamtfrau [REDACTED] womit sie die Beschaffung eines Sonderpunktes außerhalb des Kontingents versucht hätte.
2. Die Beamtin erklärte auch, keine Versprechungen gegenüber Justizoberinspektor Wagner bezüglich der Beurteilung gemacht zu haben.
3. Im Beurteilungsgespräch sei über die Punktehöhe - wie üblich - nicht gesprochen worden.

Der Geschäftsleiter, Regierungsrat [REDACTED], erklärte, es habe mit dem Beamten im zeitlichen Vorfeld der Beurteilung eine Unterhaltung gegeben, die nicht den Charakter eines Beurteilungsgesprächs hatte. Dabei sei von Regierungsrat [REDACTED] zum Ausdruck

Hausanschrift: [REDACTED]
Haltestelle: [REDACTED]
[REDACTED] O-Bahn-Haltestelle

Nachbriefung: [REDACTED]
Wegen gleitender Arbeitszeit erreichen Sie uns:
Mo.-Do.: 8:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Fr.: 8:30 - 12:30 Uhr

Telefon (Durchwahl): [REDACTED]
Telefon (Vermittlung): [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

gebracht worden, dass die Beurteilungen an der Behörde im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents nach dem Leistungsprinzip zu vergebenen seien. Hierzu werde eine interne Reihung der Beamten vorgenommen und Herr Wagner werde dabei mit den übrigen Beamten seiner Besoldungsgruppe verglichen. Eine Äußerung über die letztlich dem Beamten zuzumessenden Punkte sei nicht gefallen. Justizoberinspektor Wagner habe erklärt, dass ihm die grundsätzliche Bedeutung des Punktekongingents bewusst sei. In seiner Eigenschaft als Mitglied des Bezirkspersonalrats habe er jedoch anlässlich einer Fortbildungsveranstaltung erfahren, dass ggf. erforderliche Sonderpunkte für die Behörde (und letztlich auch für seine eigene Beurteilung) gewonnen werden könnten.

4. Zur Verwendung des Beamten im IT-Bereich der Behörde stelle ich fest:

a) Verwendung lt. Geschäftsverteilungsplan:

2003:	zu 0,375
2004/2005:	zu 0,35
2006:	zu 0,30

(vgl. hierzu auch die nachfolgende Tabelle zu Nr. 5)

b) Verwendung lt. PEBB§Y (erst seit 2004): zu 0,35

Der ausgewiesene Anteil des Beamten entspricht in etwa seiner tatsächlichen Tätigkeit im IT-Bereich der Behörde. Der Anfall von IT-Tätigkeiten unterliegt natürlich einem ständigen Wechsel. Nicht jeden Tag werden genau 35 % der Arbeitszeit für IT-Tätigkeiten aufgewendet. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der ausgewiesene Anteil den tatsächlichen IT-Tätigkeiten im durchschnittlichen Verlauf eines Arbeitsmonats entspricht.

5. Die Entlastung des Beamten in Bezug auf seine Tätigkeit als Personalrat im Laufe des Beurteilungszeitraums ergibt sich aus nachstehender Tabelle:
Beschäftigung gem. Geschäftsverteilungen der Jahre 2003-2006:

	2003	2004	2005	2006
Arbeitszeitanteil:	1,00	1,00	1,00	0,90
Zugewiesene Aufgaben:				
Rechtspflegertätigkeit	0,375	0,35	0,35	0,30
Systemverwaltung	0,375	0,35	0,35	0,30
PR-Entlastung ab 01.03.2003: „0,30“	0,25 (anteilige Umrechnung: $0,30/12*10=0,25$)	0,30	0,30	0,30
Gesamtbelastung:	1,00	1,00	1,00	0,90

Auswirkungen der Entlastung wegen Personalratstätigkeit:

Der Beamte wurde mit Wirkung zum 01.03.2003 zu 30 % für die Personalratstätigkeit freigestellt. Da sein Arbeitspensum bereits zu diesem Zeitpunkt mit Rücksicht auf seine Systemverwaltungstätigkeit stark unterdurchschnittlich war (45 % im Vergleich zu den durchschnittlichen Rechtspflegerpensen in seiner Gruppe), wurde anfänglich keine Änderung vorgenommen. Während des Jahres 2004 wurden ihm aus dem Referat 365/333 die Endziffern 6 – 0 übertragen. Daraufhin betrug seine Jahrespensenpunktezahl 375, die seiner Kollegen 1589, d. h., er war lediglich mit 23 % im Vergleich zu diesen belastet. Es erfolgte somit eine Entlastung um ca. 22 %. Dennoch konnte der Beamte auch diese Geschäftsaufgabe nach seinen eigenen Angaben nicht mit der erforderlichen Sorgfalt bearbeiten, sodass ihm im August 2005 auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin das Verkehrsreferat 481 zugewiesen wurde. Die Berechnung nach PEBB§Y ergab hier eine Belastung von 0,62 Pensen, demgegenüber betrug der Durchschnittswert von zwölf Vollzeitbeamten 0,87. Den damaligen Hinweis seiner Gruppenleiterin Justizamtfräulein [REDACTED] auf die erhöhte Belastung tat der Beamte damit ab, die Akten seien leicht zu bearbeiten und er könne das durch seine Routine auffangen.

6. Eine konkrete Regelung bezüglich der Verpflichtung zur Vornahme telefonischer Vertretungen für Justizoberinspektor Wagner gibt es nicht.
7. Der Ausbau der Festplatten erfolgt bei den Geräten die zur Versteigerung bzw. Vernichtung gehen. Man kann hierbei von ca. 120 Geräten jährlich ausgehen. In beiden Fällen ist die Festplatte auszubauen. Werden Geräte an Justiz- oder Polizeibehörden abgegeben (jährlich ca. 25 Geräte), so kann die Festplatte unter Anbringung eines entsprechenden Hinweises im Gerät verbleiben.
Der tatsächliche Zeitaufwand für die Bereinigung der PC/Notebooks ist schwer zu beziffern, da diese Aufgabe nicht regelmäßig anfällt. Der Beamte ist hier von der Asservatenbereinigung und der Anlieferung der Geräte durch die Mitarbeiter der Asservatenstelle abhängig. Die Bewertung der Geräte und Entfernung der Festplatten erfolgt auch nicht immer sofort nach Anlieferung. Eine unverzügliche Bearbeitung ist in diesen Fällen auch nicht erforderlich. Der Beamte sammelt die Geräte und erledigt seine Aufgaben dann an ein oder zwei Tagen, an denen er dann eben nur im IT-Bereich und nicht in der Vollstreckung tätig ist. Über einen längeren Zeitraum verteilt kann in etwa ein Arbeitsaufwand von 1/4 bis 1/3 der IT-Tätigkeiten des Beamten angenommen werden.
Die aufgeführte Tätigkeit ist für die sachgerechte Behandlung der Asservate wichtig. In qualitativer Hinsicht könnte sie letztlich aber auch von entsprechend angelernten laufbahnniedrigeren Beamten oder Arbeitnehmern ausgeübt werden.

Mit Blick auf meine Stellungnahme vom 25.09.2007 sind weitere Ausführungen nicht veranlasst.

Anzumerken bleibt lediglich, dass von immerhin 12 (in meinem Schreiben vom 25.09.2007 bin ich versehentlich nur von „11“ Beamten ausgegangen) zu beurteilenden Beamten lediglich 3 Konkurrenten (und nicht wie behauptet 4) ein besseres Gesamturteil als Justizoberinspektor Wagner erhalten haben.

gez. 